

Kantonales Fischereigesetz (KFG)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000 ¹⁾

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

Geltungsbereich

² Für Fischzuchtanlagen und für künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse auf natürliche Weise nicht gelangen können, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 2

Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a. die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen;
- b. bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume zu schützen;
- c. die nachhaltige Nutzung der Fischbestände zu gewährleisten.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

II. Fischereiregal und Fischereiberechtigung

Art. 4

¹ Das Recht der Fischerei in allen Gewässern des Kantons Graubünden steht unter Vorbehalt bestehender Sonderfischereirechte dem Kanton zu.

Fischereiregal

² Der Kanton verleiht die Fischereiberechtigung nach dem Patentsystem.

Art. 5

¹ Das Recht zur Ausübung der Fischerei wird mit dem Bezug des Fischereipatentes erworben.

Fischereipatent

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999/413, GRP 1999/2000, 939

² Berechtig zum Bezug des Fischereipatentes ist, wer im Bezugsjahr mindestens das 14. Altersjahr erfüllt.

³ Bewerber für ein Fischereipatent können verpflichtet werden, sich über die notwendigen fischereilichen Kenntnisse auszuweisen. Die Regierung regelt das Nähere in der Verordnung ¹⁾.

⁴ Das Fischereipatent ist persönlich und unübertragbar. Es berechtigt den Patentinhaber unter Vorbehalt bestehender Sonderfischereirechte zur Ausübung der Fischerei im ganzen Kanton.

⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen über die Abgabe, die Ausfertigung und das Mittragen der kantonalen Fischereipatente ²⁾.

Art. 6

Mitangelrecht

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mündigen Patentinhabers. Massgebend für die Altersgrenze des Mitanglers ist das Kalenderjahr.

² Die Ausübung des Mitangelrechtes hat mit dem Angelgerät des aufsichtspflichtigen Patentinhabers zu erfolgen. Gefangene Fische werden einem allfälligen Tageskontingent des Patentinhabers angerechnet.

Art. 7

Verweigerungs-
gründe

Die Abgabe des Fischereipatentes wird Personen verweigert, welche:

- a. von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen worden sind;
- b. im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;
- c. fällige Bussen, Kosten, Gebühren und Wertersatzbeiträge wegen im Kanton begangener Fischereirechtsverletzungen nicht bezahlt haben.

Art. 8

Auskunftspflicht

Bewerber für ein Fischereipatent haben den Patentabgabestellen über die Bezugsvoraussetzungen und Verweigerungsgründe wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Art. 9

Patentgebühren

¹ Die Gebührenhöhe für die Fischereipatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten:

- | | |
|---------------------|-----------|
| a. Jahrespatent | Fr. 200.– |
| b. Monatspatent | Fr. 150.– |
| c. Halbmonatspatent | Fr. 120.– |
| d. Wochenpatent | Fr. 80.– |
| e. Tagespatent | Fr. 30.– |

¹⁾ BR 760.110

²⁾ BR 760.180

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben höchstens die dreifache Gebühr zu entrichten.

³ Die Patentgebühren für Jugendliche bis 16 Jahre betragen für alle Bewerber höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.

⁴ Für die Ausübung des Mitangelrechtes werden keine Patentgebühren erhoben.

⁵ Die Gebührenansätze gemäss den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung werden von der Regierung festgelegt.

⁶ Die Regierung kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

III. Schutz und Nutzung der Fische und Krebse

Art. 10

Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische und Krebse erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wiederhergestellt wird und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

Bewirtschaftung
1. Grundsatz

Art. 11

¹ Die Bewirtschaftung der Regalgewässer obliegt dem Kanton.

² Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer bilden insbesondere deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt.

³ Für den Besatz der Fischgewässer besorgt der Kanton den Laichfischfang und betreibt Fischzuchtanlagen.

2. Zuständigkeit,
Grundlagen, Be-
satz

Art. 12

¹ Die Regierung erlässt zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fische und Krebse insbesondere Bestimmungen über:

- a. die zu schützenden Arten;
- b. die Schongebiete und Schonzeiten;
- c. die Fangmasse und Fangzahl;
- d. die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;
- e. die Fangmethoden und Fischköder;
- f. den Fang und das Verwenden von Köderfischen;
- g. den Fang von Fischnährtieren;
- h. das Zurückversetzen von geschonten Fischen und Krebsen;
- i. das Halten von Fischen;
- j. den Laichfischfang;

Erhaltung der natürlichen Arten-
vielfalt und nach-
haltige Nutzung

- k. den Besitz der Gewässer;
- l. die Grundlagenbeschaffung.

² Inhaber eines Fischereipatentes können zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet werden.

Art. 13

Ausübung der
Fischerei
1. Tierschutz

¹ Fische und Krebse dürfen beim Fang nicht unnötig verletzt werden.

² Gefangene Fische sind fachgerecht vom Angel zu lösen und zu halten oder zu töten.

Art. 14

2. Watverbot

¹ Zur Ausübung der Fischerei dürfen die Ufer des Festlandes und von Inseln bis zum Wasserrand betreten werden.

² Ohne gleichzeitig zu fischen, dürfen Fischereiberechtigte das Flussbett watend betreten, um es zu durchqueren oder Hänger zu lösen.

Art. 15

3. Uferbegehung

¹ Die Grundeigentümer haben die Begehung des Ufers durch Patentinhaber zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für daraus entstehende Schäden haften die Patentinhaber nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

² Durch das Erstellen von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie durch den Erlass von Zutrittsverboten darf das Uferbegehungsrecht nicht unnötig erschwert oder verunmöglicht werden.

³ Die Regierung kann dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen, sofern dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.

IV. Schutz der Lebensräume

Art. 16

Grundsatz

¹ Die Lebensräume von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern oder wiederherzustellen.

² Die Regierung kann die Ausübung von Freizeitaktivitäten und Wassersportarten in Gewässern beschränken oder untersagen, sofern der Schutz dieser Gewässer, der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder andere gewichtige öffentliche Interessen es erfordern.

Art. 17

Kantonsbeiträge

Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur lokalen Wiederherstellung

zerstörter Lebensräume gewähren, sofern diese Massnahmen im überwiegenden Interesse der Fischerei liegen.

Art. 18

Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe sowie die Anordnung von Massnahmen für Neuanlagen und für bestehende Anlagen richten sich nach dem Bundesrecht.

Technische
Eingriffe
1. Massgebendes
Recht

Art. 19

¹ ¹⁾ Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird vom Departement erteilt. Es kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem zuständigen Amt übertragen.

2. Fischerei-
rechtliche
Bewilligung

² Erfordert ein Vorhaben weitere kantonale Bewilligungen, bestimmt die Regierung das Leitverfahren und bezeichnet die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Leitbehörde. Das Anhörungsrecht der kantonalen Fachstellen bleibt gewährleistet.

Art. 20

Die Anordnung von Massnahmen für bestehende Anlagen erfolgt durch die Regierung.

3. Massnahmen
für bestehende
Anlagen

Art. 21 ²⁾

Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem zuständigen Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

4. Aufsicht und
Ersatzvornahme

Art. 22

Wird das Fischertragsvermögen eines Gewässers durch technische Eingriffe geschmälert, setzt die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde eine Entschädigung für den Ausfall des Fischertrages fest oder ordnet gleichwertige Ersatzmassnahmen an.

5. Entschädigung

Art. 23

¹ Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem Bundesrecht.

Haftung, Kosten
für vorsorgliche
Massnahmen

² Das Departement kann die Kosten für vorsorgliche Massnahmen, welche die Behörden oder Dritte zur Feststellung, Abwehr oder Behebung einer

¹⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

unmittelbar drohenden schädigenden Einwirkung auf Wassertiere und deren Lebensräume treffen, den Personen überbinden, die beim Schadenseintritt haftpflichtig würden.

V. Information, Ausbildung und Forschung

Art. 24

Information Das Departement sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit im Bereich der Fischerei.

Art. 25

Ausbildung Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Fischer. Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen und Beiträge für die Aus- und Weiterbildung der Fischer gewähren.

Art. 26

Forschung Der Kanton kann Beiträge an Forschungsprojekte entrichten, wenn die Projekte im kantonalen Interesse liegen.

VI. Sonderfischereirechte

Art. 27

Besitzstand Nachgewiesene Sonderfischereirechte werden in ihrem Bestand gewahrt.

Art. 28 ¹⁾

Bewirtschaftung ¹ Die Inhaber von Sonderfischereirechten haben für den Besatz der Gewässer die Bewilligung des zuständigen Amtes einzuholen.

² Das zuständige Amt kann im Rahmen der Bewilligung den Besatz der Gewässer aus fischökologischen Gründen einschränken oder untersagen.

Art. 29

Fischereipolizei ¹ Die Ausübung der Sonderfischereirechte untersteht den fischereipolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Die Regierung kann Bestimmungen über die Ausfertigung und das Mittragen der Fischereiausweise erlassen.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

VII. Zuständigkeiten

Art. 30

¹ Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen ¹⁾.

Regierung

² Sie ist ermächtigt, die nötigen Vollzugsbestimmungen zu internationalen Fischereiabkommen zu erlassen und mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern abzuschliessen.

Art. 31

Das Departement übt die allgemeine Aufsicht über die Fischerei aus.

Departement

Art. 32 ²⁾

¹ Das zuständige Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen und fischereipolizeilichen Aufgaben.

Zuständiges Amt

² Das zuständige Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zu Ausbildungs- und Forschungszwecken Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen.

Art. 33

¹ Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

Aufsichtsorgane

- a. ³⁾ den Vorsteher des zuständigen Amtes;
- b. die kantonalen Fischereiaufseher;
- c. die kantonale Wildhut;
- d. die Kantonspolizei;
- e. die Nationalparkwächter;
- f. die freiwilligen Fischereiaufseher.

^{2 4)} Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

³ Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane.

¹⁾ BR 760.150

²⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Art. 34Fischerei-
kommission

¹ Die Regierung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Fischereikommission. Der Vorsitz obliegt dem Departementsvorsteher.

² Die Fischereikommission berät die Regierung und das Departement in wichtigen Fragen des Fischereiwesens.

³ Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.

VIII. Rechtsschutz**Art. 35**

Rechtsmittel

¹ ... ¹⁾

² ... ²⁾

³ Wird die fischereirechtliche Bewilligung von einer Leitbehörde gemäss Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes erteilt, befindet die im Rahmen des Leitverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz auch über die fischereirechtliche Bewilligung.

IX. Strafbestimmungen**Art. 36**Übertretungen
kantonalen
Rechts

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² ³⁾Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 36a⁴⁾Ordnungs-
bussenverfahren

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfass-

¹⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3322, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3322, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; Bericht Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 11. März 2003, 3; GRP 2003/04, 299; tritt auf den 1. Februar 2004 in Kraft

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; Bericht Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 11. März 2003, 3; GRP 2003/04, 299; tritt auf den 1. Februar 2004 in Kraft

bare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 300 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

³ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Fischereiaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- c) bei Widerhandlungen von Kindern;
- d) bei Vergehen und Übertretungen gemäss eidgenössischer Fischereigesetzgebung mit Ausnahme der Widerhandlungen gegen die Schonbestimmungen;
- e) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

⁴ Beahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁵ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Fischereiaufsichtsorgane, bestimmt deren Pflichten und umschreibt die Voraussetzungen, bei welchen zwingend ein ordentliches Strafverfahren durchzuführen ist.

Art. 36b ¹⁾

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom zuständigen Amt nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

Nichtabgabe der
Fangstatistik

Art. 37

¹ Widerrechtlich behändigte Fische gehören dem Kanton.

Widerrechtlich
behändigte Fische

² Für widerrechtlich behändigte Fische, welche nicht mehr verwertet werden können, ist dem Kanton eine Entschädigung zu entrichten. Diese bemisst sich nach dem Marktwert lebender Fische.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Behändigung beurteilt, hat gleichzeitig auch über die Entschädigung zu befinden.

Art. 38

Entzug der
Fischereiberechtigung

¹ Der Entzug der Fischereiberechtigung als Nebenstrafe richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Wird das Fischereipatent erschlichen, ist die Fischereiberechtigung durch den Richter als Administrativmassnahme für mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre zu entziehen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Fischereigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 1968 ²⁾ wird aufgehoben.

Art. 40

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet auch auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängige Straf- und Verwaltungsverfahren Anwendung, sofern die entsprechenden Bestimmungen für die Betroffenen günstiger sind.

Art. 41

In-Kraft-Treten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes. ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; Bericht Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 11. März 2003, 3; GRP 2003/04, 299; tritt auf den 1. Februar 2004 in Kraft

²⁾ aRB 1969, 54 und Änderungen gemäss Register AGS

³⁾ Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 und Artikel 9 Absatz 3 und Absatz 5 treten gemäss RB vom 5. Dezember 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft; Alle übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2002.